

## Zuwendungsbestätigung

Bestätigung über Zuwendungen // Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

- cycleduc e.V. ist wegen der Förderung der Bildung von Frauen, insbesondere durch Planung und Realisierung zur Verbesserung der Lebenssituation von unterprivilegierten Frauen und Mädchen, wegen selbstloser und uneigennütziger Unterstützung von Frauen in prekären Situationen durch ideelle und konkrete Hilfen, insbesondere durch die Verteilung von Informations- und Bildungsmaterialien und die Förderung und Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften, wie z.B. Bildungseinrichtungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch vor Ort, die sich um die Betreuung und Förderung bedürftiger Frauen und Mädchen kümmern, nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München Abt. Körperschaften, StNr. 143/212/36589 vom 12.03.2020 für den Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der oben genannten begünstigten Zwecke verwendet wird.
- Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
- Bis 200,- Euro gilt diese Quittung zusammen mit dem Bankauszug als Nachweis für den Abzug von Zuwendungen (Spenden). Für Spenden über 200,- Euro erhalten Sie von uns eine Zuwendungsbestätigung, sofern uns Ihre Adresse bekannt ist.